

Unfall? Wichtiges in Kürze.

Wer übernimmt bei einem Unfall die Heilungskosten? Weshalb benötigt die CSS eine Unfallanzeige? Was ist ein Regress und kann ich eine Kostenbeteiligung beim Haftpflichtversicherer zurückfordern? Auf diese und weitere Fragen finden Sie hier die Antworten.

Antworten auf die häufigsten Fragen bei einem Unfall.

<p>Wer bezahlt die Heilungskosten bei Unfall?</p>	<p>Wenn Sie berufstätig sind, bezahlt die Unfallversicherung Ihres Arbeitgebers die Heilungskosten bei einem Unfall.</p> <p>Falls Sie nicht berufstätig sind, übernimmt die Krankenversicherung die Heilungskosten bei einem Unfall. Dann sollten Sie die Unfalldeckung bei der Krankenversicherung einschliessen.</p>
<p>Wann bin ich durch meinen Arbeitgeber unfallversichert?</p>	<p>Sie sind für Berufs- und Nichtberufsunfälle obligatorisch unfallversichert, wenn Sie mehr als 8 Stunden pro Woche beim gleichen Arbeitgeber tätig sind. In diesem Fall können Sie die Unfalldeckung bei der Krankenversicherung ausschliessen und erhalten dadurch einen Prämienrabatt von bis zu 7% auf Ihrer Grundversicherung.</p> <p>Bei weniger als 8 Stunden pro Woche sind Sie lediglich für Berufsunfälle versichert. Für Nichtberufsunfälle sollten Sie die Unfalldeckung bei Ihrer Krankenversicherung einschliessen.</p>
<p>Welche Leistungen werden bei Unfall bezahlt?</p>	<p>Die Krankenversicherung übernimmt die gleichen Kosten für die Heilbehandlung wie bei einer Krankheit. Die Leistungen sind im Krankenversicherungsgesetz und deren Verordnungen abschliessend festgehalten.</p> <p>Falls die Unfallversicherung des Arbeitgebers für die Kostenübernahme zuständig ist, werden nebst den Heilungskosten auch Sachschäden übernommen. Weiter sind auch Taggeldzahlungen oder Renten (bei vorübergehender oder dauernder Arbeitsunfähigkeit) möglich.</p>
<p>Muss ich bei Unfall eine Kostenbeteiligung bezahlen?</p>	<p>Wenn die Kosten durch die Unfallversicherung des Arbeitgebers getragen werden, wird keine Kostenbeteiligung erhoben.</p> <p>Die Krankenversicherung hingegen muss Ihnen laut Krankenversicherungsgesetz die Kostenbeteiligung verrechnen.</p>
<p>Weshalb benötigt die CSS Versicherung eine Unfallanzeige und/oder ein Zahnschadenformular?</p>	<p>Wir kennen weder den Unfallhergang noch Ihre berufliche Situation. Oft ist es uns auch nicht möglich, auf einem Rechnungsdokument die Art der Verletzung zu erkennen. Bei einem Unfall mit Beteiligung Dritter benötigen wir zudem Angaben zu diesen Personen. Mit diesen Angaben klären wir, welche Versicherung für die Heilungskosten aufkommt.</p> <p>Je schneller Sie uns die Informationen geben, desto zügiger können wir Ihre Rechnung verarbeiten und Ihnen Ihr Geld überweisen.</p>
<p>Warum bezahlt die CSS Versicherung die Heilungskosten, wenn eine Drittperson den Unfall verursacht hat?</p>	<p>Auch wenn eine Drittperson haftbar ist, sind wir vorab leistungspflichtig und übernehmen die Heilbehandlungen im Rahmen der versicherten Leistungen. Die bezahlte Leistung fordern wir beim Versicherer der haftpflichtigen Drittperson zurück. (In der Versicherungsbranche sprechen wir von einem Regress oder Rückgriff).</p>

<p>Was ist ein Regress (Rückgriff)?</p>	<p>Folgendes Beispiel erklärt den Regress: Person A wird von einem Fahrzeug angefahren und verletzt. Der Autofahrer B ist haftbar, er besitzt die obligatorische Fahrzeughaftpflichtversicherung. Die verletzte Person A ist bei der CSS versichert, wir übernehmen die Behandlungskosten im Sinne einer Vorleistung. Die Kosten fordern wir im Anschluss bei der Fahrzeughaftpflichtversicherung des Autofahrers B (= Unfallverursacher) zurück. Diese Rückforderung beim Versicherer des Unfallverursachers nennt man Regress.</p>
<p>Bei welchen Unfällen ist ein Regress (Rückgriff) möglich?</p>	<p>Grundsätzlich immer dann, wenn eine Drittperson (oder ein Unternehmen) den Unfall verschuldet. Häufigste Beispiele dafür:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verkehrsunfälle (Auto, Motorrad, Fahrrad etc.) – Ski- und Snowboardunfälle – Fehlerhafte Produkte (auch Nahrungsmittel) – Tiere (Hunde, Pferde, etc.) – Werkmangel (Bauliche Anlagen, Strassen, Freibäder etc.)
<p>Kann ein Haftpflichtanspruch verjähren?</p>	<p>Ja. Deshalb ist es wichtig, dass Sie frühzeitig Ihre Ansprüche geltend machen und wegen Folgebehandlungen, Rückfällen oder Spätfolgen (z. B. bei Kindern mit Zahnschäden) eine Verjährungsverzichtserklärung bei der Haftpflichtversicherung verlangen.</p>
<p>Gibt es bei Regress auch eine Kostenbeteiligung?</p>	<p>Ja. Der Krankenversicherer darf nicht auf die Erhebung der Kostenbeteiligung verzichten. Sie können diese ungedeckten Kosten direkt bei der zuständigen Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers einfordern. Sie können auch Unkosten (Reinigung bzw. Ersatz von Kleidern, Brillen, Transportkosten) oder einen Lohnausfall geltend machen.</p>
<p>Wie kann ich die Kostenbeteiligung beim Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers einfordern?</p>	<p>Senden Sie der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers die Leistungsabrechnung(en) der Krankenversicherung: darauf ist ersichtlich, welche Kostenbeteiligung Sie bezahlt haben.</p> <p>Für weitere Auslagen wie z. B. für Sachschäden, Reinigungskosten etc. senden Sie dem Haftpflichtversicherer die Rechnungskopien.</p>

Diese Kundeninformation soll Ihnen einen Überblick vermitteln und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Einzelheiten entnehmen Sie den gesetzlichen Vorschriften nach Bundesgesetz über die Krankenversicherung und die Unfallversicherung.



Für Versicherungsfragen und weitere Auskünfte

Ihr Contact Center ist gerne für Sie da:
 Telefon 0844 277 277
www.css.ch

